

Ausfertigung  
**ARBEITSGERICHT HANNOVER**



Verkündet am:  
03.02.2010

Wilhelmsen,  
Gerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**8 Ca 199/09 Ö**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Gewerkschaft [REDACTED]

[REDACTED]

gegen



**Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd**, d. vertr. d. d. Vorstand, Wilhelm-Theodor-  
Bomholdstr. 15, 55130 Mainz

Beklagte,

wegen **Forderung**

hat die 8. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom  
**3. Februar 2010** durch

den Richter **Altmüller** als Vorsitzenden,  
den ehrenamtlichen Richter **Herr Dudzik**,  
den ehrenamtlichen Richter **Herr Apelrath** als Beisitzer



**für R e c h t erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit Oktober 2007 eine Hinterbliebenenversorgung in demselben Umfang zu zahlen, wie dies die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für einen Ehepartner vorsehen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreites haben der Kläger 12 % und die Beklagte 88 % zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf € 53.905,68 festgesetzt.
4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

**Tatbestand**

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger als eingetragenen Lebenspartner des früher bei der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmers [REDACTED] eine hinterbliebenen Versorgung zu zahlen.

Der Kläger und Herr [REDACTED] begründeten am 13.11.2003 eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Herr [REDACTED] wurde 1945 geboren und verstarb am 12.09.2007. Zu diesem Zeitpunkt war Herr [REDACTED] Dienstordnungsangestellter bei der Beklagten. Die ab dem 30.03.2007 für die Arbeitnehmer der Beklagten gültige Dienstordnung (Bl. 44 ff. d.A.) enthält u. a. folgende Regelung:

**„§ 6 Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgung**

- (1) *Für Geld- und geldwerte Leistungen und die Versorgung gelten die Vorschriften für Beamte des Bundes entsprechend.*
- (2) (...)“

Am 12.10.2007 beantragte der Kläger bei der Beklagten, ihm als Hinterbliebenen des Herrn Willi Bollmoor Witwerpension wie einem überlebenden Ehegatten zu zahlen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe der streitgegenständliche Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Benachteiligung wegen der sexuellen Identität nach dem AGG zu.

Nach gerichtlichem Hinweis im Kammertermin vom 03.02.2010 hat der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag konkretisiert und nunmehr **b e a n t r a g t**,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger seit Oktober 2007 eine Hinterbliebenenversorgung in dem selben Umfang zu zahlen, wie dies die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für einen Ehepartner vorsehen.

Die Beklagte **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Anspruch auf Witwergeld bestehe mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht, weil der Kläger anders als von §§ 19, 28 BeamtVG gefordert weder Witwe eines verstorbenen Beamten noch Witwer einer verstorbenen Beamtin sei. Dass das Beamtenversorgungsgesetz keine dem § 46 Abs. 4 S. 1 SGB VI vergleichbare Vorschrift enthalte, sei wegen des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe gerechtfertigt. Für Herrn [REDACTED] habe als Dienstordnungsangestellten das Recht für Bundesbeamte gegolten. Die vom deutschen Gesetzgeber für das Rentenrecht vorgenommene Gleichbehandlung und Gleichstellung sei somit zwar von Arbeitgebern und Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen. Für das Beamtenrecht fehle es aber an einer derartigen Gleichstellung durch Gesetz. Die unterschiedlichen Funktionen von Arbeitsentgelt und Rente einerseits und Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung andererseits rechtfertigten eine unterschiedliche Behandlung durch den Gesetzgeber.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 313 Abs. 2 ZPO auf die Schriftsätze der Parteien sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 05.06.2009 und 03.02.2010 (Bl. 41 und 125 f. d.A.) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

**A.**

Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat ein Interesse daran, zu klären, ob ihm der streitige – und nach seinem Vortrag von ihm nicht genau zu beziffernde – Anspruch auf Hinterblie-

benenversorgung zusteht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Klagen auf Feststellung einer Verpflichtung eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes grundsätzlich als Feststellungsklagen zulässig sind, weil sich die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes der gerichtlichen Entscheidung hierüber in aller Regel beugen und auf diese Weise der Rechtsfrieden wieder hergestellt wird. Grundsätzlich braucht im Hinblick auf diese Befriedigungswirkung keine Leistungsklage erhoben werden (vgl. BAG, Urteil vom 05.11.2003 – 4 AZR 632/02, AP Nr. 83 zu § 256 ZPO 1977).

## B.

Die Klage ist begründet.

### I.

Der Feststellungsantrag des Klägers ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung begründet. Der Anspruch des Klägers, Hinterbliebenenversorgung wie ein Ehegatte zu erhalten, ergibt sich aus der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 AGG enthaltenen Wertung. Deshalb ist eine entsprechende Feststellung zu treffen.

#### 1.

Nach der ab dem 30.03.2007 gültigen Dienstordnung wird der Kläger als eingetragener Lebenspartner eines verstorbenen Dienstordnungsangestellten anders gestellt als der Ehegatte eines verstorbenen Dienstordnungsangestellten.

§ 6 Ziffer 1 der Dienstordnung sicherte dem verstorbenen Willi Bollmoor eine Versorgung entsprechend den Vorschriften für Beamte des Bundes zu. Damit ist das Beamtenversorgungsgesetz hinsichtlich der Versorgung des Herrn Willi Bollmoor und seiner Hinterbliebenen heranzuziehen. Das Beamtenversorgungsgesetz knüpft in §§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2, 28 allein an die „Ehe“ an. Eine Hinterbliebenenversorgung eines eingetragenen Lebenspartners sieht das Beamtenversorgungsgesetz nicht vor.

#### 2.

Diese über den Arbeitsvertrag und die Dienstordnung normierte Unterscheidung hält einer Überprüfung anhand des AGG nicht stand. Der Arbeitsvertrag und die Dienstordnung sind damit nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Dies führt dazu, dass der Kläger als eingetragener Lebenspartner des verstorbenen Willi Bollmoor so zu behandeln ist, als wäre

er Witwer einer Dienstordnungsangestellten bzw. Witwe eines Dienstordnungsangestellten.

a)

Das AGG findet trotz der Verweisung hinsichtlich der „Betrieblichen Altersvorsorge“, also der Altersversorgung, auf das Betriebsrentengesetz in § 2 Abs. 2 S. 2 AGG insoweit Anwendung. Die Bestimmung enthält keine Bereichsausnahme für die betriebliche Altersversorgung (vgl. BAG, Urteil vom 15.09.2009 – 3 AZR 294/09, Rn. 20 bei juris). Insoweit gilt, dass das AGG europarechtskonform im Lichte der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (nachfolgend: Richtlinie 2000/78/EG) auszulegen ist. Maßgeblich für die Auslegung ist die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft vom 01.04.2008 in Sachen Maruko (-C-267/06-AP Richtlinie 2000/78/EG Nr. 9). Danach liegt eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung i.S. von Art. 2 Abs. 2 a der Richtlinie 2000/78/EG vor, wenn sich überlebende Ehegatten oder überlebende Lebenspartner eines Arbeitnehmers in einer vergleichbaren Situation im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung befinden, eingetragenen Lebenspartnern im Gegensatz zu Ehegatten aber keine Hinterbliebenenversorgung zusteht. Maßgeblich für die Vergleichbarkeit ist dabei, ob die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht personengleichen Geschlechts in einer Situation versetzt, die im Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung der Situation von Ehegatten vergleichbar ist (vgl. Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft vom 01.04.2008, a.a.O., Rn. 72 f.).

Diese Maßstäbe sind für die Auslegung des AGG heranzuziehen.

Nach deutschem Recht befinden sich hinterbliebene Lebenspartner seit dem 01.01.2005 hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung in einer Eheleuten vergleichbaren Situation. Art. 6 Abs. 1 GG steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Nach dieser Verfassungsnorm ist es zwar dem Gesetzgeber verwehrt, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu begünstigen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung i. S. eines „Abstandsgebotes“ andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Damit ist es Sache des einfachen Gesetzgebers zu bestimmen, ob und inwieweit er zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine vergleichbare Situation schafft. Eine vergleichbare Situation hat der Gesetzgeber durch die Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechtes zum 01.01.2005 geschaffen. Durch dieses Gesetz ist ein Versorgungsausgleich wie bei der

Ehescheidung auch bei der Aufhebung der Lebenspartnerschaft eingeführt worden. Weiter ist § 46 SGB VI ergänzt und die eingetragene Lebenspartnerschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung der Ehe gleichgestellt worden.

Diese vergleichbare Rechtslage ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt im Betriebsrentenrecht. Abzustellen ist dabei auf das Versorgungsinteresse des Arbeitnehmers, der die der Versorgungszusage zugrundeliegende Betriebszugehörigkeit zurücklegt und entsprechende Arbeitsleistung erbracht hat. Das knüpft an das Näheverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und durch die Hinterbliebenenversorgung begünstigten Personen an. Dabei können sich zwar zu einer Differenzierung berechnete Unterscheidungen auch aus einer unterschiedlichen gesetzlichen Ausgestaltung dieses Näheverhältnisses ergeben. Ist die gesetzliche Ausgestaltung jedoch gerade nicht unterschiedlich, sondern vergleichbar, rechtfertigt sie keine unterschiedliche Behandlung im Arbeits- und im daran anknüpfenden Versorgungsverhältnis (BAG, Urteil vom 15.09.2009 – 3 AZR 294/09, Rn. 25 bei juris).

Auch tatsächliche Unterschiede führen nicht zu einer unterschiedlichen Lebenssituation hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung zwischen eingetragenen Lebenspartnern und Ehepartnern. Zur Begründung einer Ungleichbehandlung reicht der bloße Verweis auf die Ehe und ihren Schutz nicht aus. Das Grundgesetz stellt in Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Damit garantiert die Verfassung nicht nur das Institut der Ehe, sondern gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Um dem Schutzauftrag genüge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des Staates, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Dies gilt gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht und rechtfertigt es, die Partner im Falle der Auflösung der Ehe durch Trennung oder Tod besser zu stellen, als Menschen, die in weniger verbindlichen Paarbeziehungen zusammenleben. Die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe, und zwar auch der kinderlosen Ehe, liegt, insbesondere wenn man sie getrennt vom Schutz der Familie betrachtet, in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterscheiden sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe aber nicht. Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009 – 1 BvR 1164/07, Rn. 101 ff. bei juris).

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die durch die Dienstordnung angeordnete Hinterbliebenenversorgung eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung ist. Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind Arbeitsentgelt. In Bezug auf die Zielrichtung, Arbeitsentgelt zu gewähren, sind keine Unterschiede zwischen verheirateten Arbeitnehmern und solchen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, erkennbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009 – 1 BvR 1164/07, Rn. 107 bei juris).

Schließlich ist es auch nicht ungewöhnlich, dass in einer Ehe keine Kinder erzogen werden, oder dies nicht zu erheblichen Versorgungsnachteilen für einen Ehepartner führt. Andererseits ist Kindererziehung auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht ausgeschlossen, wovon bereits § 9 LPartG ausgeht und die im voran zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes unter Rn. 113 zitierte Studie des Staatsinstitutes für Familienforschung an der Universität Bamberg belegt, nach der etwa 2.200 Kinder in Deutschland leben, die in den derzeit rund 13.000 eingetragenen Lebenspartnerschaften aufwachsen. Liegt danach eine dem AGG unerlaubte Benachteiligung – wie hier aufgrund der streitbefangenen Dienstordnung – vor, hat der betroffene Arbeitnehmer einen Anspruch auf das vorenthaltene Arbeitsentgelt. Das folgt aus der Wertung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 AGG und gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung. Nach dem Rechtsgedanken des § 328 BGB kann diesen Anspruch auch der überlebende Hinterbliebene gelten machen (vgl. BAG, Urteil vom 14.01.2009 – 3 AzR 20/07, Rn. 52 bei juris).

b)

Die Anwendung des AGG setzt aber voraus, dass unter seinem zeitlichen Geltungsbereich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem Versorgungsschuldner bestand. Dieses Rechtsverhältnis musste deshalb bei oder nach in Kraft treten des AGG am 18.08.2006 noch bestehen (vgl. BAG, Urteil vom 15.09.2009 – 3 AzR 294/09, Rn. 28 bei juris).

Das ist hier der Fall. Zwischen dem Dienstordnungsangestellten Herrn Willi Bollmoor und der Beklagte hat am 18.08.2006 ein aktives Arbeitsverhältnis bestanden. Herr Willi Bollmoor verstarb – noch vor Eintritt in den Ruhestand – erst am 12.09.2007.

c)

Die in der Dienstordnung zu Gunsten des Herrn Willi Bollmoor angeordnete Versorgungsregelung und damit die Hinterbliebenenversorgung des Klägers fällt auch nicht deshalb aus den sachlichen Anwendungsbereich des AGG und der Richtlinie 2000/78/EG heraus,

weil es sich um Leistungen eines „staatlichen oder damit gleichstellten Systems einschließlich eines staatlichen Systems der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes“ handelt. Um eine derartige Leistung geht es hier nicht.

Die Beklagte ist zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist hier aber nicht als Staat aufgetreten, sondern als Arbeitgeber des Herrn Willi Bollmoor. Sie hat diesem für die Betriebszugehörigkeit und die erbrachten Leistungen während der Betriebszugehörigkeit eine Versorgungszusage erteilt. Durch den Verweis in § 6 Ziffer 1 der Dienstordnung auf die Versorgungsvorschriften für Beamte des Bundes wird aus der geschuldeten Leistung keine öffentlich-rechtliche Beamtenversorgung. Grundlage der Leistung bleibt nach wie vor das zwischen Herrn Willi Bollmoor und der Beklagten begründete Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine arbeits-, also zivilrechtliche Versorgungszusage. Damit hat die Beklagte mit der Erteilung und Durchführung der Versorgungszusage nicht unmittelbar ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt, sondern als Arbeitgeber gegenüber einem Arbeitnehmer gehandelt.

Im Übrigen gilt zumindest das AGG nach seinem § 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 auch für den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit, wenn dieser durch den Arbeitgeber gewährt wird (vgl. BAG, Urteil vom 15.09.2009 – 3 AzR 294/09, Rn. 45 f. bei juris).

Es fehlt im vorliegenden Fall auch nicht deshalb an einer vergleichbaren Situation zwischen dem Kläger als Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und einem Hinterbliebenen einer Ehe, weil die Parteien hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung auf das Beamtenrecht verwiesen haben.

Der eingetragene Lebenspartner des Klägers, Herr Willi Bollmoor, ist kein Beamter gewesen. Der Kläger macht vielmehr Gleichbehandlung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gelten mit den Hinterbliebenen von Arbeitnehmern, die anders als er in einer Ehe und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebten. Bei einer derartigen Fallgestaltung sind die Voraussetzungen einer vergleichbaren Situation nicht anhand der in Bezug genommene beamtenrechtlichen Regelungen in ihrem eigenen Anwendungsbereich zu prüfen. Ein Vergleich der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Beamten ist wegen erheblicher Unterschiede beider Rechtsverhältnisse grundsätzlich ungeeignet, um daraus Rechtsfolgen herzuleiten; das gilt auch für Vergütungsansprüche.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 495 Abs. 1, 91, 269 Abs. 3 ZPO.

III.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. § 42 Abs. 3 GKG.

IV.

Gründe, gemäß § 46 Abs. 3 ArbGG die Berufung gesondert zuzulassen, liegen seit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 15.09.2009 – 3 AzR 294/09 – nicht mehr vor.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufungsschrift muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

**Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover**

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung einge-

legt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

gez. Altmüller

**Ausgefertigt**  
Hannover, 8. März 2010  
*Wilhelm*  
Wilhelm, Gerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

